

# Beitragsordnung

der

**KG Löstige Buirer 1974 e.V.**



in der

**Fassung vom 16.04.2025**

| <b>Inhalt</b>            | <b>Seite</b> |
|--------------------------|--------------|
| § 1 Grundsatz            | 3            |
| § 2 Veröffentlichung     | 3            |
| § 3 Beschlüsse           | 3            |
| § 4 Beiträge             | 3            |
| § 5 Austritt             | 4            |
| § 6 Zahlung der Beiträge | 4            |
| § 7 Beitragsklassen      | 4            |
| § 8 Gebühren             | 5            |
| § 9 Vereinskonto         | 6            |
| § 10 Inkrafttreten       | 6            |

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann - basierend auf den Vorgaben der Vereinssatzung - durch den Gesamtvorstand geändert werden. Bei Beitragsänderungen besteht eine Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 2**

### **Veröffentlichung**

Die Beitragsordnung wird auf den in der Satzung, § 5 vorgegebenen Wegen veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung tritt die Beitragsordnung in Kraft. Kommt es zu Änderungen der Beitragsordnung wird analog verfahren. Ab Veröffentlichung der Satzung wird diese jedem neuen Mitglied mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.

## **§ 3**

### **Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Bei Eintritt in den Verein gilt ein anteiliger Jahresbeitrag von einem Zwölftel für jeden angefangenen Monat.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die Beiträge gelten zunächst bis zum 31.12. und danach jeweils für ein ganzes Jahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Die Beiträge werden zum 30.09. des jeweiligen Jahres eingezogen.
2. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der geschäfts-

führende Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen.

3. Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Konten-Daten unverzüglich der Geschäftsstelle mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.

## **§ 5**

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 6 der Satzung und ist nur zum Geschäftsjahresende möglich. Der Austritt muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

## **§ 6**

### **Zahlung der Beiträge**

1. Die Beiträge sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet (IBAN bei der KSK Köln): DE06 3705 0299 0147 0019 62. Hierbei handelt es sich um die vom Verein bevorzugte Zahlungsoption.
2. Die Mitglieder können dem Verein für den Beitragseinzug ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Barzahler können nur beim Kassierer des Vereines die Beiträge einzahlen. Hierüber wird eine Quittung ausgestellt.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben. Die Kosten einer Rücklastschrift trägt das Mitglied.
6. Bleibt der Beitrag nach dem in der 2. Mahnung genannten letzten Zahlungstermin weiterhin erfolglos, erfolgt ein Ausschluss des Mitglieds gemäß § 2 der Satzung.

7. Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Kursbeiträge oder ähnliche Gebühren. Die hierfür fälligen Gebühren werden vor Beginn der Maßnahme / Veranstaltung bekanntgegeben.

## § 7

### Beitragsklassen

| Klasse | Beitrags- Mitgliedsform   | Beitragshöhe jährlich |
|--------|---|-----------------------|
| 01     | Erwachsene über 18 Jahre (Einzelperson)   | € 30,00               |
| 02     | Eheleute / Familienbeitrag  | € 50,00               |
| 03     | Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige,<br>Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre) | € 15,00               |
| 04     | Mitglieder der Tanzgarde  | € 15,00               |
| 05     | Senatsbeitrag   | € 0,00                |
| 06     | Ehrenmitglieder   | € frei                |

1. In der Beitragsform 02 (Familienbeitrag) sind Kinder bis 17 Jahre und Kinder der Kindertanzgarde inbegriffen. Der Beitrag der Beitragsform 04 (Mitglieder der Tanzgarde) entfällt bei Mitgliedschaft eines Elternteils oder Familienmitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder oder deren erziehungsberechtigten Vertreter sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## § 8

### Gebühren

1. Für zusätzliche Angebote (Freizeitprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Generell werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§ 9**

### **Vereinskonto**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.